

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Dienstag, den 10.09.2013.

3.7 Gewerbegebiet Am Kellerborn, 1. BA Änderung des Kaufvertrags für die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 64/2 und 63/2, Zeppelinstraße Vorlage: 165/2013

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgenden Änderungen im Kaufvertrag zwischen der Stadt und der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg, für die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 63/2 und 64/2, Zeppelinstraße, zuzustimmen:

1. Der Vertrag wird um die Bestimmung, dass die Verkäuferseite das Grundstück frei von Bodenkontaminationen an die Käuferseite zu übergeben hat, ergänzt. Zu diesem Zweck lässt die Käuferseite auf eigene Kosten ein Bodengutachten erstellen. Verkäuferseite stimmt schon jetzt dem Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Bodenbeprobung zu. Sämtliche im Bodengutachten festgestellten Kontaminationen sind vor Übergabe durch die Verkäuferseite auf deren Kosten zu beseitigen.
2. Eine Auffassungsvormerkung in Abt. II und III an rangerster Stelle, als Voraussetzung für die Zahlung des Kaufpreises, wird aufgenommen.
3. Die Bauverpflichtung (Baubeginn drei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung) wird dahingehend ergänzt, dass sich, wenn der Ablauf der Drei-Monats-Frist in die Monate November bis einschließlich März fällt, der Fristablauf entsprechend verschiebt.
4. Für den Fall, dass ggf. unentgeltlich Masten der Straßen- und Wegebeleuchtung oder Schalt- und Verstärkerkästen im Grenzbereich geduldet werden müssen, wird ergänzt, dass dann diese Flächen auf die notwendigen Grünflächen zur Einhaltung der GRZ angerechnet werden und der Käufer dadurch keine zusätzlichen Grünflächen erstellen muss.
5. Aufgenommen wird, dass die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Nichterteilung einer Baugenehmigung oder bei unzumutbaren Auflagen das vorstehende Rücktrittsrecht unberührt lässt und eine Pflicht zur Einlegung von Rechtsmitteln nicht besteht.
6. Auf eine Vollmacht zu Gunsten der Verkäuferin für die Bestellung von Dienstbarkeiten für Versorgungsleitungen und der Erklärung der Rückkauflassung bei Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung wird verzichtet.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)